



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 1,50 M.; b) durch die Post bezogen 1,85 M.

Insertate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 J.

Inhalt: Das Sprengverfahren von Blom und d'Andrimont. (Schluß.) — Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau vom 2. Januar 1888. (Schluß.) — Die Lage der berg- und hüttenmännischen Industriezweige im Aachener Bezirk. (Schluß.) — Korrespondenzen. — Vermischtes. — Wagengestellung im Ruhrkohlenreviere vom 1. bis 15. April 1888. — Magnetische Beobachtungen. — Literatur. — Dividenden-Auszahlungen. — Amtliches. — Anzeigen.

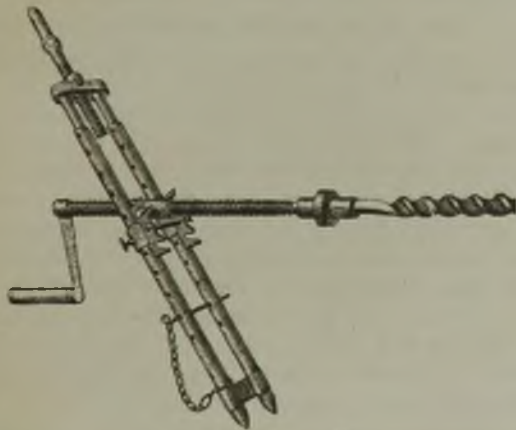
Das Sprengverfahren von Blom und d'Andrimont.

Von W. Schulz in Aachen.

(Schluß.)

Da die Anwendung des beschriebenen Erweiterungsbohrers Bohrlöcher von mindestens 50 bis 52 mm Durchmesser erfordert, so ist man zur Herstellung letzterer auf die Benutzung von Bohrmaschinen angewiesen. Für Flöze von nicht zu großer Mächtigkeit haben die Erfinder des Erweiterungsbohrers die Visbetsche Handbohrmaschine in recht glücklicher Weise vereinfacht. Eine solche in Fig. 7 abgebildete Handbohrmaschine,

(Fig. 7.)



für Flöze bis 1 1/2 m Mächtigkeit anwendbar, wiegt ohne Bohrer, aber einschließlic des 2 kg schweren, abnehmbaren Verbindungsstückes v zwischen Bohrer und Bohrspindel, nur 16 1/2 kg. Beim Sprengen in Kohle ist zur Handhabung der Bohrmaschine und des Erweiterungsbohrers nur ein Arbeiter erforderlich.

Um eine Idee zu geben von dem Zeitaufwande der Herstellung eines Bohrloches und seiner Erweiterung mittels der beschriebenen Apparate sei erwähnt, daß nach den Beobachtungen des Verfassers in mittelfester Steinkohle das Bohren eines 1,25 m tiefen Loches, die Zeit zum Aufstellen der Bohrmaschine

und das Reinigen des Loches einbegriffen, 12 bis 18 Minuten, das Erweitern 20 bis 48 Minuten dauert. Zusammen erfordert also die Herstellung eines erweiterten Bohrloches 32 bis 66 Min Nach den Angaben der Erfinder leisten auf der Grube Hasard, wo das beschriebene Sprengverfahren in 6 Flözen von 0,60 bis 1,30 m Mächtigkeit in Anwendung steht, beim Abbau ein Häuer und ein Schlepper 15 bis 20 t in achttündiger Schicht. Die Ersparnis an Arbeitslohn soll 16 bis 64 J pro Tonne, je nach der Mächtigkeit der Flöze und der Beschaffenheit der Kohle, betragen.

Wie sich die Kosten der Kohलगewinnung auf dem ziemlich klüftigen, 1,2 m mächtigen Flöze Dure Veine der Grube Hasard beim streichenden Strebbau nach dem älteren Arbeitsverfahren und nach demjenigen unter Anwendung des beschriebenen Erweiterungsbohrers gestalten, darüber giebt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß, die dem Verfasser von der Verwaltung genannter Gruben gefälliger Weise zur Verfügung gestellt worden ist. Die zum Vergleiche gestellten Angaben erstrecken sich über einen Zeitraum von 2 Wochen mit 13 Arbeitstagen; belegt war der Strebstoß mit zwei Häuern und einem Schlepper (Wagenfüller).

	Bei der gewöhnlichen Gewinnungsarbeit.	Bei dem Verfahren von Blom und d'Andrimont.
Zahl der verfahrenen Schichten	51 1/2	41 1/2
Gebinde für je 10 Wagen zu 490 kg Verdienter Lohn (ausschließlich Kas- beiträge)	4 M.	2,40 M.
Pulverkosten	124,38 "	141,49 "
Förderkosten zum Bremsberge (Schicht- lohn 2,08 M.)	1,30 "	16,80 "
	29,10 "	29,16 "
Summe der Kosten	154,80 M.	188,45 M.
Gefördert wurden (einschl. Berge)	156 t	281 t
Selbstkosten einer Tonne	0,99 M.	0,67 M.

Das neue Verfahren erniedrigt also die Selbstkosten um 32 % für eine Tonne Kohlen, wobei die Arbeiter allerdings noch einen ungewöhnlich hohen Lohn verdienen, dessen Herabsetzung auf den normalen Stand eine weitere Verminderung der Selbstkosten zur Folge haben dürfte. Ob diese indessen lediglich dem neuen Verfahren, oder nicht etwa nur dem erheblich höheren Pulververbrauch zuzuschreiben ist, läßt sich aus der gegebenen Zusammenstellung nicht erkennen. Bei der alten Methode der Kohलगewinnung wurde nur zum Nachreißen der Stoffe in der Förderstrecke geschossen und sand die Kohलगewinnung ausschließlich durch Schrämen und Hereintreiben statt. Da aber bei dem Verfahren von Plom und d'Andrimont dennoch ein größerer Stückkohlenfall erzielt wird, der nach den Angaben der Erfinder auf den Flößen der Grube Hazard den Stückkohlenfall bei der Gewinnung ohne Schießarbeit um 5—25 % übersteigt, so muß das neue Verfahren doch recht vorteilhaft erscheinen.

Die Erfinder benutzen übrigens zum Schießen in Kohle nicht schwarzes Sprengpulver, sondern ein Gemenge von diesem mit sog. Pudrolith im Verhältnis von 2 : 1. Pudrolith sieht grau aus und besteht nach den Ermittlungen des Herrn W. Venator aus rund:

- 68 % Kalisalpeter,
- 16 „ Schwefel,
- 16 „ Kohlenpulver und Sägespänen.

Das Mengenverhältnis zwischen Kohlenpulver und Sägespänen beträgt annähernd 10 % zu 6 %.

Untersucht man die Verhältnisse näher, welche bei dem neuen Sprengverfahren vorliegen, so ist zunächst hervorzuheben, daß die hergestellte Erweiterung, bei Flügelschneiden von 150 mm Länge, vom Drehpunkt aus gemessen, einen Raum von rund 1720 ccm*) einnimmt, nach Abzug desjenigen Teiles des Bohrloches, welches innerhalb der Erweiterung liegt. Von diesem Raum ist beim Schießen mit Schwarzpulvern unter Anwendung der beschriebenen Versajmethode nur die Hälfte, also 860 ccm, als Ladefammer nutzbar. Füllte man diese 860 ccm Pulver in ein cylindrisches Loch von 50 mm Durchmesser, so würde man eine Ladungslänge von rund 440 mm erhalten, die bei 1,25 m Lochtiefe etwas mehr als das Dreifache letzterer ausmacht und die jedenfalls eine viel ungünstigere Verteilung des Sprengstoffes in bezug auf die zu erzielende Wirkung ergibt, als die im Maximum nur 120 mm lange Ladung nach dem neuen Verfahren, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Schüsse bei letzterem nicht unterschrämt werden. Noch viel vorteilhafter erscheint indessen die Unterbringung der Ladung nach dem neuen Verfahren, wenn man erwägt, daß für gewöhnlich beim Schießen in Steinkohle die Böcher nur 30 bis 40 mm Weite erhalten und die Ladungslänge für 860 ccm Schwarzpulver rund 1210 bzw. 700 mm betragen würde, deren Nachteile sofort in die Augen fallen.

Leider wird nun aber beim Schießen mit Schwarzpulver der Vorteil der räumlich konzentrierten Ladung z. T. wieder aufgewogen durch den Umstand, daß ein großer mit Luft gefüllter Raum über der Ladung offen bleibt, der im vorliegenden Falle einen Inhalt von 1950 ccm besitzt. Hierdurch wird die Ladungsdichte ungemein herabgezogen, sie beträgt nur noch 0,46. Dem entsprechend muß eine ganz erhebliche Beeinträchtigung der Sprengwirkung stattfinden. Legt man die Berechnungen Berthelot's zu grunde, die sich auf Versuche mit sog. Pebble Pulver beziehen,

*) Die Ausmessung der Erweiterung wurde an einem Gipsmodelle vorgenommen, welches dem Verfasser von den Erfindern in lebenswürdiger Weise überlassen worden ist.

so verhält sich die Druckwirkung einer Ladung von der Ladungsdichte 1 zu einer solchen von der Ladungsdichte 0,46 wie 1000 : 221. Die Praxis hat die Theorie nun vollauf bestätigt. In festen, homogenen, von Ablösenden freien Flößen und bei gespannt stehenden Vorgaben ist die Wirkung des beschriebenen Sprengverfahrens bei Anwendung von Schwarzpulver keine günstige, auch der Stückkohlenfall läßt sehr zu wünschen übrig. Gute Erfolge erzielt man indessen auf Flößen, in denen mehr die verschiebende Kraft des Pulvers zur Geltung kommen soll, also Kohlenpartien loszutrennen sind, deren fester Zusammenhang bereits durch Ablösende aufgehoben ist.

Beim Schießen mit plastischen Sprengstoffen entfällt der Nachteil des Raumschießens, wenigstens kann man den schädlichen Raum erheblich verkleinern. Da aber von plastischen Sprengstoffen bisher nur solche von sehr großer Brisanz dargestellt werden, brisante Sprengstoffe aber im allgemeinen nur für sehr feste Gesteine vorteilhaft Anwendung finden, für diese aber die Benutzung des beschriebenen Erweiterungsbohrers nicht in Frage kommen kann, ganz abgesehen von der Schwierigkeit der Herstellung der weiten Bohrlöcher, so wird der Vorteil, welcher im Gebrauche brisanter Sprengmittel für das neue Sprengverfahren liegt, vorläufig wenigstens nicht ausgenutzt werden können.

Nach vorstehendem dürfte sich ergeben, daß das Sprengverfahren von Plom und d'Andrimont nur eine verhältnismäßig beschränkte Anwendbarkeit hat. Für wenig mächtige Flöße mit regelmäßigen Ablösenden ist letztere erwiesen, man muß nur dafür sorgen, daß man möglichst lange Abbaustöße erhält und diese immer parallel den Ablösenden zu stehen kommen, damit die Böcher senkrecht zu diesen gebohrt werden können. Was dann in günstigen Fällen geleistet werden kann, ist geradezu erstaunlich und hat Verfasser mehrfach gesehen, daß auf dem 1,2 m mächtigen Flöße Dure Beine der Grube Hazard mit einem Schuß 9 bis 10 cbm Kohle losgelöst wurden, ohne daß also vorher geschrämt worden war.

Der Anwendung des neuen Sprengverfahrens auf sehr mächtigen Flößen, für welche es bei sonst günstigen Verhältnissen ungemein vorteilhaft sein würde, stellen sich Schwierigkeiten bezüglich der Herstellung der Bohrlöcher entgegen. Bis jetzt wenigstens fehlt es noch an bequem handzuhabenden Bohrmaschinen für Mächtigkeiten über 2½ m.

Schließlich soll noch erwähnt werden, daß die Erfinder des neuen Verfahrens eine recht sinnreiche Vorrichtung erdacht haben, um mit Wasserbesatz zu schießen, was bei der mehr oder weniger föhltigen Lage der Bohrlöcher gewisse Schwierigkeiten hat. Es würde indessen zu weit führen, an dieser Stelle näher hierauf einzugehen und muß in dieser Beziehung auf eine vor kurzem erschienene Broschüre „Notice sur l'excavateur de mines Plom et d'Andrimont, Liège bei Léon de Thier, Boulevard de la Sauveniere 12“, verwiesen werden.

Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau vom 2. Januar 1888. (Schluß.)

VIII. Häuerarbeiten.

§. 143. Das Unterschrämen loser und deshalb leicht herabfallender Massen im Tagebau ist verboten.

§. 144. Bei allen Schrämarbeiten müssen die unterschrämteten Stöße durch Spreizen und Streben oder durch stehen zu lassende kleine Pfeiler oder durch Bolzen im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

§. 145. In Tagebauen, in welchen sich diese Sicherheitsmaßregeln nicht ausführen lassen, muß während des Schrämens ein zuverlässiger Mann angestellt werden, der von oben beobachtet, ob „es aufmacht“ oder ob sich sonst Anzeichen bemerken lassen, daß nicht ferner geschrämt werden darf. Auf seinen Warnungsruf haben die Arbeiter die unterschrämte Strotte sofort zu verlassen.

Bei Eintritt von starkem Schneefall oder Schneetreiben ist in Tagebauen die Fortsetzung von Schrämarbeiten nicht mehr gestattet, und es sind die bereits unterschrämten Massen schleunigst zum Niedergehen zu bringen.

§. 146. Alle Tagebaustöße, vor denen Förderung und andere Arbeiten umgehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft sowie vor Beendigung der Mittagspause, von einem Aufsichtsbeamten oder einem von diesem dazu bestimmten zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, insbesondere von Frostschalen untersucht werden.

Reigen sich berartige gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem Stoße so lange eingestellt werden, bis deren Beseitigung unter besonderer Aufsicht erfolgt ist.

§. 147. Auf Steinkohlenbergwerken darf das Rauben der Zimmerung nur unter Aufsicht und Leitung eines Grubenbeamten oder eines damit völlig vertrauten Aufsehers und nur unter solchen Umständen ausgeführt werden, welche die Möglichkeit gewähren, Bewegungen des Hangenden wahrzunehmen.

Auf Braunkohlengruben kann das Werfen eines Bruches auch durch einen mit dieser Arbeit vertrauten Häuer ausgeführt werden. Ausgeraubte Brüche müssen mit einem Schutz versehen sein.

Kohlen dürfen aus denselben nicht mehr gefördert werden.

IX. Maschinen.

§. 148. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgebender Maschinenteile führt, dürfen während der Arbeit nur eng anliegende Kleider tragen.

§. 149. Alle sich bewegende Teile einer jeden maschinellen Anlage sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch dieselbe eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§. 150. Alle Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremswerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die unvorsichtige Annäherung ungsährlich zu machen.

§. 151. Alle Räume, in welchen sich Maschinen, Aufzüge, Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremswerke oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die vorbezeichneten Anlagen, besonders aber die bewegten Teile, gut erkennbar sind.

§. 152. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Teile der Maschinen, sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen während des Ganges derselben ist verboten.

§. 153. Das Auflegen der Riemen auf die Riemscheiben während des Ganges der Maschine ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche die Gefahr für den Arbeiter ausschließen.

§. 154. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen derselben gefahrlos bewirkt werden kann. Fördermaschinen müssen an der Seilkorbachse eine kräftige Bremsvorrichtung besitzen, welche der Maschinenwärter, ohne seinen Stand zu verlassen, leicht und sicher handhaben kann.

§. 155. Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§. 156. Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonale unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregel gestattet.

X. Arbeiter.

§. 157. Personen männlichen Geschlechts, welche das sechzehnte, und Frauenpersonen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nicht mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf ansteigenden Bahnen beschäftigt werden.

§. 158. Auf jedem in Betrieb befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf demselben beschäftigten Arbeiter nach Person und Zahl jederzeit genau zu ermitteln.

Der Bergwerksbesitzer beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter hat die Art dieser Einrichtungen dem Revierbeamten zur Genehmigung mitzuteilen und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mittelst Ausschusses in der Bechensstube öffentlich bekannt zu machen.

Für die bereits bestehenden Bergwerke ist diese Genehmigung binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung nachzuführen.

§. 159. Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der in Absatz 2 des §. 158 erwähnten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§. 160. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

§. 161. Auf allen Bergwerken, in welchen Temperaturen von mehr als 25 Grad Celsius herrschen, müssen zuverlässige Thermometer vorrätig sein und an den von dem Revierbeamten bestimmten Punkten regelmäßig beobachtet werden.

§. 162. Beim unterirdischen Grubenbetriebe darf ein Arbeiter in einer Temperatur von 30 Grad Celsius oder mehr täglich nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden.

§. 163. Arbeiter, welche nicht mindestens 1 Jahr lang als Lehnhäuer unter der Aufsicht eines erfahrenen Häuers gearbeitet haben, dürfen bei der Häuerarbeit nicht allein angelegt werden.

§. 164. Solchen Arbeitern eines Bergwerks oder einer Aufbereitungs-Anstalt, von deren Thätigkeit das Leben und die Gesundheit anderer Bergarbeiter abhängig ist (Anschläger, Abnehmer, Maschinen und Kesselwärter, Wetterosenbeizer u. s. w.), darf eine längere Arbeitszeit, als die gewöhnliche Schichtzeit beträgt, nicht gestattet werden.

§. 165. Auf jedem Ein- und Ausfahrpunkte eines Bergwerks muß eine heizbare Kauer und auf jeder selbständig für sich betriebenen Anlage eines Bergwerks eine heizbare, der Belegschaft des Wertes entsprechend große Bechensstube (Berleseraum) vorhanden sein. Auf Bergwerken, auf welchen eine solche Einrichtung noch nicht besteht, ist dieselbe binnen Jahresfrist vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung ab herzustellen.

§. 166. Ein die §§. 3, 4, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 25, 28, 29, 31, 32, 38, 42, 43, 45, 50 bis 55, 58, 78, 80, 87, 91, 93, 94, 96, 97, 100, 101, 105, 106, 110, 113, 115, 120 bis 125, 129 bis 136, 140 bis 148, 152, 153, 156, 157, 158, 159, 164, 174, 176 bis 180, und für Schlagwettergruben außerdem noch die §§. 81, 85, 86 umfassender Auszug dieser Polizei-Verordnung ist in der Kauerstube in Anschlagform auszuhängen. Dieser Auszug ist für die der Belegschaft angehörenden polnischen Arbeiter auch in polnischer Sprache zum Auszug zu bringen.

Für diejenigen Arbeiter, welche nicht lesen können, ist Vorsorge zu treffen, daß sie mit den auf ihre Beschäftigung sich beziehenden Vorschriften bekannt gemacht werden.

Der Bergwerksbesitzer beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter ist für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

XI. Marktscheiderwesen.

§. 167. Die Nachtragung der Grubenbilder muß bei jedem unterirdisch betriebenen Bergwerke einmal in jedem Kalenderquartale, bei jedem betriebenen Tagebaue einmal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§. 168. Der Revierbeamte ist befugt, bei einzelnen Gruben für die periodische Nachtragung des Grubenbildes sowohl längere Fristen zu gewähren, als auch kürzere Fristen zu bestimmen. Hierdurch wird die Befugnis des Revierbeamten, im sicherheitspolizeilichen

Interesse die sofortige Nachtragung der Grubenbilder im einzelnen Falle anzuordnen, nicht ausgeschlossen.

§. 169. Tagegebäude, Wasserbassin, Wasserläufe, Teiche, Klärsümpfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege und alle sonstigen Gegenstände der Lagesituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetriebe Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände festgestellten Sicherheitspfeiler unverzüglich und unabhängig von den im §. 167 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen zu Risse zu bringen.

§. 170. Bevor unterirdische Baue durch den Abbau oder infolge anderer Betriebsanordnungen unzugänglich werden, müssen dieselben marktscheiderisch aufgenommen sein. Insbesondere ist Abbau an Marktscheiben und Sicherheitspfeilergrenzen nur nach vorhergegangener genauester Kartierung der in Betrieb kommenden Grubenbaue gestattet.

§. 171. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen.

Der Bergwerksbesitzer beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§. 172. Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß dem Marktscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbaue nichts, was auf dem Grubenbilde zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht wird.

Unzugängliche Baue sind ihrer Lage nach so gut als möglich dem Marktscheider zur Verzeichnung anzugeben.

§. 173. Der Betriebsführer hat dem Marktscheider bei seinen Aufnahmen die verlangte Hülfsleistung, sowie die Begleitung durch einen ortskundigen Grubenbeamten zu gewähren und diejenigen Anordnungen im Betriebe zu treffen, welche zur vollständigen und rechtzeitigen Ausführung der Messungen notwendig sind.

§. 174. Das Verrücken und Beschädigen von Marktscheiderzeichen und Festpunkten in der Grube und über Lage ist verboten. Der Betriebsführer ist verpflichtet, für die Erhaltung derselben Sorge zu tragen.

§. 175. Der Betriebsführer hat neben den Eintragungen, welche der Marktscheider in das Zeichenbuch macht, auch die auf den Betrieb der Baue sich beziehenden sonstigen schriftlichen Mitteilungen deselben zu beachten.

XII. Schlußbestimmungen.

§. 176. Das Befahren der Gruben, das Betreten der Tagebaue, sowie der Schachtgebäude und aller derjenigen Räume, in welchen Maschinen oder Dampfessel aufgestellt sind, ist außer der Belegschaft und den Organen der Bergbehörde nur den mit einem amtlichen Fahrtscheine versehenen Personen sowie denjenigen gestattet, welche hierzu die Erlaubnis des Betriebsführers erhalten haben. Solchen Personen hat der Betriebsführer einen sachkundigen Führer mitzugeben. Dieses Verbot des Betretens durch Unbefugte ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 177. Personen, welche sich in trunkenem Zustande befinden oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet sind, und infolge dieses Zustandes bei der Grubenfahrt ihr oder anderer Leben gefährden können, dürfen zu den Grubenbauen nicht zugelassen werden.

§. 178. Niemand darf die zur Sicherheit der Baue, des Lebens der Arbeiter, sowie zum Schutze der Oberfläche getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubnis des Betriebsführers abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§. 179. Das nach §. 200 des Allgemeinen Berggesetzes anzulegende Zeichenbuch muß mit Seitenzahlen versehen sein, deren Anzahl von dem Revierbeamten zu bescheinigen ist.

§. 180. Übertretungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden, sofern durch dieselben nach den bestehenden Gesetzen nicht etwa eine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 203 des Allge-

meinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Gelbbuße bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 181. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Für die Ausführung der nach Inhalt dieser Verordnung nötigen Einrichtungen kann das Oberbergamt auf Antrag angemessene Fristen bewilligen.

Von jenem Zeitpunkte ab treten die von dem unterzeichneten Oberbergamte erlassenen Bergpolizei-Verordnungen

vom 20. Oktober 1866,
" 29. Juli 1867,
" 31. März 1869,
" 20. November 1869,
" 18. Dezember 1869,
" 26. November 1870,
" 11. März 1872,
" 6. April 1880,
" 29. August 1882 und
" 9. Mai 1883

außer Geltung.

An die Stelle der Bergpolizei-Verordnung vom 26. Oktober 188, betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in Bergwerken, sind die Bestimmungen der §§. 154 und 146 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1863 getreten.

Breslau, den 2. Januar 1888.

Königliches Oberbergamt. Ottiliae.

△* Die Lage der berg- und hüttenmännischen Industriezweige im Aachener Bezirk.

(Schluß. Vergl. Nr. 31.)

In betreff der metallischen Gruben und Hütten ist zu bemerken, daß im Jahre 1887 wieder 6 Firmen im Aachener Bezirk Blei- und Zinkerzbergbau getrieben haben gegen 5 im Jahre 1886 und 7 in den früheren Jahren. Die drei, bei der Bleierz-Förderung hauptsächlich beteiligten Gruben (Mechernicher Bergwerksverein, Rheinisch-Nassauische Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft, Stolberger Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation) haben im Jahre 1887 ihre Förderung ziemlich bedeutend vermehrt, sodaß die Gesamtproduktion des Bezirks an Bleierz mehr als 10 pCt. höher war, als im Jahre 1886, welches letztere freilich darin hinter allen seinen Vorjahren bedeutend zurückgeblieben war; immerhin steht aber das Jahr 1887 hinsichtlich der Bleierz-Förderung (Summa 51 326 t) noch hinter den Jahren 1878/86 zurück.

Die Zinkerz-Förderung ist im Jahre 1887 um 2903 t oder annähernd 5 pCt. gestiegen, und zwar fällt die Vermehrung mit 1504 t auf die Rheinisch-Nassauische und mit 1508 t auf die Altenberger Gesellschaft. Die Stolberger Gesellschaft hat 1887 eine Kleinigkeit — 109 t — weniger gefördert als im Vorjahre. Die Gesamt-Zinkerzförderung des Distriktes war 1887 um 8315 t oder stark 15 pCt. höher als der Durchschnitt der Epoche 1878/86, was übrigens zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß ein Teil der Förderung des Altenbergs an Blende erst seit 1885 zu der Förderung des Aachener Distriktes, wozu sie auch gehört, gerechnet wurde, welches Quantum früher zur weiteren Aufbereitung nach Belgien geschickt und deshalb nicht als Produktion des Aachener Bezirks aufgeführt wurde.

Wie in den Vorjahren, so sind auch 1887 die im Distrikte gewonnenen Bleischmelzerze und Zinkerze fast vollständig auf eigenen Hütten der Erzproduzenten verschmolzen; die Erze derjenigen Grubeneigentümer, welche eigene Hütten für die be-

treffenden Erze nicht besitzen, wurden an andere Hütten des Nachener Industriebezirks abgefertigt.

Die Blei-Produktion des Bezirks (45 946 t) ist fast genau gleich der des Vorjahres geblieben; nur an Hartblei wurden 573 t gegen 492 t im Vorjahre gewonnen. Die Gesamt-Blei-Produktion blieb 1887 um 3200 t gleich ca. 6 1/2 pCt. zurück gegen die Durchschnittsproduktion der Epoche 1878/86.

Die Silber-Produktion, welche schon seit 1883 beständig gewachsen war, hat im Jahre 1887 wiederum einen großen Aufschwung genommen; sie ist von 50 064 kg im Jahre 1886 auf 74 641 1/2 kg im Jahre 1887 gestiegen, also um 24 577 1/2 kg oder ca. 49 pCt. Alle 4 Blei- und Silberproduzenten des Bezirkes haben ihre Produktion an letzterem Metall sehr vermehrt, nämlich

Mechernich	um	1 657	kg = ca. 27 pCt.
Poensgen	"	1 347 1/2	" = " 40 "
Rhein-Massau	"	3 684	" = " 58 "
Stolberger Gesellschaft	"	17 889	" = " 52 "

Summa der Vermehrung 24 577 1/2 kg.

In der Zink-Produktion ist eine kleine Zunahme von 104 t gegen das Vorjahr eingetreten; sie ist im Jahre 1887 um 769 t = ca. 3,4 pCt. höher gewesen, als im Durchschnitt der Periode 1878/86.

Die vorstehenden, im Jahre 1887 hergestellten Metalle repräsentieren annähernd folgende Werte:

Blei	45 946 t à 24 M. p. 100 kg =	11 027 040
Silber	74 641 1/2 kg à 131 " " 1 " =	9 778 036,5
Rohzink 21 980—3471 = 18 509 t à 29 " " 100 " =	5 367 610	
Zinkblech	3 471 t à 33 " " 100 " =	1 145 430
Zinkrauh	938 t à 22 " " 100 " =	206 360
Gesamtwert pro 1887 = M. 27 524 476,5		

Fast der ganze Mehrwert der Produktion von 1887 im Betrage von 3 159 639 M. 50 S ergibt sich bei der Vergleichung der entsprechenden Zahlen aus der bedeutenden Vermehrung der Silbergewinnung. Der Wert des Silbers, der 1885 noch 142 M. und 1886 noch 133 M. war, sank 1887 weiter um 2 M., also auf 131 M. pro kg.

Auch war der Durchschnittserlös für Blei im Jahre 1887 noch ca. 1/2 M. geringer als 1886, und nur für Zink wurde etwa 1 M. pro 100 kg mehr gelöst, als im Jahre 1886. Die Preiserhöhung erfolgte aber zu spät im Jahre, um auf den Durchschnittserlös derselben besonderen Einfluß ausüben zu können.

Beschäftigt wurden 9019 Arbeiter gegen 9107 im Vorjahre. Die Gesamtzahl der Arbeiter hat gegen das Vorjahr also um 88 oder beinahe 1 pCt. abgenommen und sie blieb um 2060 oder etwa 19 pCt. unter dem Durchschnitt der 9 Vorjahre. Diese Abnahme ist zum größten Teil auf das Stilllegen verschiedener Gruben in der Gifel zurückzuführen.

In den Arbeiterverhältnissen ist sonst im allgemeinen keine Änderung gegen die vorhergehenden Jahre zu konstatieren, der Lohn ist ziemlich derselbe geblieben. Der durchschnittliche Verdienst eines Arbeiters betrug auf der Gewerkschaft „Bleialfer Neue Hoffnung“ 1,72 M. auf die 12stündige Schicht. Die Firma A. Poensgen und Söhne bezeichnet die Lage der Arbeiter im Jahre 1887 als „gut“ und die Stolberger Gesellschaft kann sich dieser Äußerung nur anschließen. Beim Mechernicher Bergwerksverein fanden die durch vielfache Verbesserungen beim Gruben- und Aufbereitungsbetrieb überflüssig gewordenen Arbeiter durch die Wiederinbetriebsetzung des Tagebaues, der seit August 1883 geruht hatte, wieder Beschäftigung. Es wurden in demselben nach und nach 225 Arbeiter angelegt. Die auf

der Gewerkschaft „Bleialfer Neue Hoffnung“ seit Einstellung des Grubenbetriebes entlassenen Arbeiter haben teilweise auf anderen Gruben und bei dem Eiselseisenbahnbau Beschäftigung gefunden; für die noch im Distrikt verbliebenen Arbeiter bietet sich wenig Gelegenheit und Nachfrage zu lohnender Beschäftigung dar.

Korrespondenzen.

? Offen, 20. April. Von den Steinkohlenzechen des nieder-rheinisch-westfälischen Industrie-Bezirks wurden während der ersten Hälfte des Monats April 1888 an Steinkohlen und Koks durchschnittlich im Tag abgefahren auf den Bahnhöfen im Elberfelder Direktionsbezirk 3 351 gegen 3 410
Rechtshheinischen Direktionsbezirk 5 462 „ 5 422
insgesamt 8 813 gegen 8 832

Wagen zu 10 t in der Zeit vom 16.—31. März 1888, mithin durchschnittlich 19 Wagen täglich weniger als in der vorausgegangenen vierzehntägigen Periode. — In der Zeit vom 1.—15. April 1887 betrug der Versand an jedem Tage durchschnittlich im Elberfelder Bezirke 3 200
Rechtshheinischen Bezirke 4 831
zusammen 8 031

Doppelwagen und stellte sich derselbe somit im Durchschnitt um 782 Wagen zu 10 t niedriger, als in der entsprechenden Periode des laufenden Jahres. — Insgesamt wurden in der Zeit vom 1.—15. April 1888 abgefahren im Bezirk

Elberfeld	35 447
Köln (rrh.)	56 057

zusammen 91 504

Wagen zu 10 t = 915 040 t (in 11 Arbeitstagen und 4 Sonntagen) gegen 1 147 910 t (in 13 Arbeitstagen und 3 Sonntagen) in der vorhergehenden Periode und gegen 883 890 t (in 11 Arbeitstagen und 4 Sonntagen) in 1887.

Bochum, 12. April. In der heute hier stattgehabten Sitzung des Schiedsgerichts für die Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft wurde über folgende Berufungsfälle verhandelt: 1. Am 18. April 1887 wurde auf Beche „Recklinghausen“ ausweislich der erstatteten Unfallsanzeige ein Hauer Namens Josef Krakowzki (Krakowzki) durch Explosion eines Sprengschusses so erheblich verbrannt, daß er am 25. April 1887 im Krankenhause zu Recklinghausen starb. Die von der Berufsgenossenschaft gezahlten gesetzlichen Beerdigungskosten wurden, soweit dieselben nicht von der Hospitalverwaltung beansprucht wurden, der angeblichen Mutter des Verstorbenen, der Witwe Krakowzki zu Pöschow, Kreis Rybnik, übermittelt. Ein von genannter Witwe daraufhin gestellter Antrag auf Ascendentenrente wurde vom Sektionsvorstand durch Bescheid vom 15. August 1887 zurückgewiesen, weil der Verunglückte nicht einziger Ernährer der Antragstellerin gewesen sei. Infolge rechtzeitig eingelegter Berufung fand in dieser Sache am 4. Oktober 1887 Verhandlung vor dem Schiedsgericht statt, in welchem Termine sich herausstellte, daß aus Anlaß desselben Unglücksfalles der Einziger Peter Chlebisch zu Koblau bei dem Sektionsvorstande Anspruch auf Ascendentenrente erhoben hatte, mit der Behauptung, daß der oben genannte Verunglückte Peter Chlebisch heiße und sein Sohn und einziger Ernährer gewesen sei. Behufs Einziehung näherer Ermittlungen in dieser Angelegenheit wurde die Verhandlung vertagt. Der zuständige Revierbeamte stellte durch Zeugenvernehmungen mit ziemlicher Sicherheit fest, daß der mehrgenannte Verunglückte, der absichtlich den falschen Namen Krakowzki angenommen und denselben mit erbogter Abkehr belegt hatte, in Wirklichkeit Peter Chlebisch geheißen, und konstatiert ferner, daß der wirkliche Josef Krakowzki aus Pöschow, Kreis Rybnik, noch lebt und auf Beche „Unser Friß“ beschäftigt ist, und im Dezember 1887 noch an seine Mutter, die Witwe Krakowzki in Pöschow, geschrieben hat. Daraufhin forderte der Schiedsgerichtsvorsitzende unter dem 25. Januar 1888 die Witwe Krakowzki auf, anzugeben, ob sie ihre Berufung zurücknehme mit dem Präjudiz,

daß, wenn binnen 3 Woche eine entsprechende Erklärung nicht ein-
gehe, die Berufung als erledigt betrachtet würde. Da eine Antwort
seitens der Witwe Krafowzik nicht einging, wurde ihre Berufung
gelöscht. Inzwischen wurde der Antrag des Einlegers Peter Chlebisch
auf Akcendentente seitens des Sektionsvorstandes durch Bescheid
vom 21. Okt 1887 zurückgewiesen, weil nicht nachgewiesen sei, daß
der Verunglückte sein ehelicher Sohn gewesen sei. Gegen diesen
Bescheid legte Chlebisch fr.zeitig Berufung ein, worin er unter
Hinweis auf ein beigebrachtes Attest des Gemeindevorstandes und
unter Benennung von Zeugen darzuthun sucht, daß der Verunglückte
sein Sohn und sein einziger Ernährer sei. Der Sektionsvorstand
beantragt dagegen, den Berufenden auf den Rechtsweg zu verweisen, da
nicht erwiesen sei, daß der Verunglückte der Sohn des Berufenden
gewesen sei. Zur Feststellung der Identität des Verunglückten hatte
der Schiedsgerichtsvorsitzende zum heutigen Termine drei Zeugen vor-
geladen. Auf grund der Aussagen dieser Zeugen und der früheren
Ermittelungen beschloß das Schiedsgericht, in Erwägung, daß ein
Bergmann Joseph Krafowzik überhaupt nicht verunglückt ist, daß
vielmehr mit der betreffenden Anzeige des Betriebsführers der
Bergmann Peter Chlebisch gemeint ist, die Berufung des Einlegers
Peter Chlebisch zurückzuweisen. Außerdem wurden zurückgewiesen:
2. die Berufung des am 26. Mai 1887 auf der Erzzeche „Karl“
am rechten Kniegelenk verletzten Bergmanns Karl Förster, welcher
mit der ihm zuletzt bewilligten Rente von 33 1/3 pCt. Erwerbsver-
minderung nicht zufrieden war; 3. die Berufung des Bergmanns
Wilhelm Hahn zu Hochlar, welcher am 29. November 1886 auf
Zechen „Schlägel und Eisen“ einen Bruch des linken Unterschenkels
erlitten hat und gegen die vom 2. Februar 1888 ab erfolgte Ein-
stellung jeglicher Rentenzahlung Einspruch erhob; 4. die Berufung
des Bergmanns Karl Wolff zu Linden, welchem die ihm in Folge der
am 6. August 1887 auf Zechen „Safenwinkel“ erlittenen Verletzung
zuletzt bewilligte Rente halber Erwerbsunfähigkeit nicht genügte;
und endlich die Berufung 5. des am 16. August 1887 auf Zechen
„Holland“ am rechten Unterschenkel verletzten Bergmanns Karl
Brochhaus zu Wattenscheid, welcher Erhöhung der ihm zuletzt be-
willigten Rente von 20 pCt. Erwerbsverminderung beantragte. —
In den nächstfolgenden drei Berufungssachen wurde auf Aufhebung
der betreffenden angefochtenen Sektionsbescheide erkannt, und zwar
wurde: 6. dem Bergmann Friedrich Markusche zu Röhlinghausen,
welcher am 23. März 1887 auf Zechen „König Ludwig“ durch Kohlen-
staubexplosion eine Verbrennung des Gesichtes und der Arme erlitten
hatte, vom 11. Februar 1888 ab die Rente von 25 pCt. Erwerbs-
verminderung zugesprochen; 7. dem am 23. Juni 1886 auf Zechen
„Germania“ am rechten Fuß verletzten Bergmann Jakob Wehrmeister
zu Neu-Erengebanz die Rente von 33 1/3 pCt. Erwerbsverminderung
weiter bewilligt; 8. dem Bergmann Robert Jochmann zu Dortmund,
welcher am 4. Juli 1887 auf Zechen „ver. Westfalen“ durch einen
Betriebsunfall den Mittelfinger der rechten Hand verloren hatte,
hiersür die Rente von 10 pCt. Erwerbsverminderung zuerkannt. — In
den letztfolgenden fünf Berufungssachen, nämlich: 9. des Bergmanns
Heinr. Adler zu Ober-Gastrop; 10. des Bergmanns Johann Fabri
zu Eppinghofen; 11. des Bergmanns Rich. Gebelhof zu Berghofermarkt;
12. des Bergmanns Joh. Gerhard zu Barop und 13. des Bergmanns
Ernst Göbde zu Herne wurde auf weiteres Beweisverfahren
erkannt. Nach erfolgter demnächstiger Entscheidung des Schieds-
gerichts werden diese letztgenannten Berufungs-Angelegenheiten
hierorts eingehender besprochen werden.

Vermischtes.

Die Silberbergwerke in Australien. Der Londoner
„Economist“ schreibt in seiner Nummer vom 31. März: In
Melbourne scheint ein „Riesenschwung“ in Silberbergwerks-Aktien
ausgebrochen zu sein, im Vergleich mit welchem der kürzliche
Diamanten-Aktien-schwund ein Kinderspiel ist. Der Angelpunkt der
Spekulation ist die Broken Hill Company, deren Aktien im
Nominalbetrage von 20 Pfund Sterling seit Anfang des Jahres bis

Mitte März von 174 1/2 Pfund Sterling auf 380 Pfund Sterling
gestiegen sind, so daß das ursprüngliche Anlage-Kapital von
320 000 Pfund Sterling nunmehr einen Marktwert von 8 080 800
Pfund Sterling repräsentiert. Die Gesellschaft hat nämlich eine
Silber-Bleigrube von unerhörter Reichhaltigkeit aufgeschlossen,
deren Ausbeutung sehr rasch vor sich geht. Neuerdings sind
Dividenden von 30 Schilling im Monate gezahlt worden. Seitdem
ist eine förmliche Spekulationswut für Silberbergwerke ausgebrochen.
Im ersten Monate des Jahres sind nicht weniger als 30 neue
Bergwerksgesellschaften entstanden mit einem Nominal-Kapital von 3 1/2
Millionen Pfund Sterling. Aktien alter Gesellschaften haben eine
Preissteigerung um das Dreifache erfahren. Angesichts dieser
Spekulationswut ist nicht bloß ein Impuls des überseeischen Handels
zu erwarten, sondern auch ein weiteres Fallen des Silberpreises
zu gewärtigen.

Wagenstellung im Ruhrkohlenreviere vom 1. bis 15. April 1888 nach Wagen à 10 Tonnen.

Datum.	Es sind:				In Summa	
	verlangt.	gestellt.	verlangt.	gestellt.	verlangt.	gestellt.
	Berg.-Märkische Eisenbahn.		Rechtsrheinische Eisenbahn.			
1. April	100	103	113	113	213	216
2. "	151	154	123	123	274	277
3. "	2 449	2 514	4 070	4 180	6 519	6 694
4. "	2 827	2 924	4 640	4 815	7 467	7 739
5. "	3 083	3 227	5 149	5 359	8 232	8 586
6. "	3 145	3 331	5 260	5 440	8 405	8 771
7. "	3 451	3 850	5 721	6 160	9 172	10 010
8. "	131	132	169	169	300	301
9. "	1 880	1 955	1 409	1 456	3 289	3 411
10. "	3 081	3 230	4 979	5 314	8 060	8 544
11. "	3 115	3 234	5 490	5 680	8 605	8 914
12. "	3 231	3 344	5 804	5 853	9 035	9 197
13. "	3 374	3 516	5 789	5 460	9 163	8 976
14. "	3 546	3 771	6 042	5 717	9 588	9 488
15. "	162	162	218	218	380	380
Summa	33 726	35 447	54 976	56 057	88 702	91 504
Durchschnittl.	3 180	3 351	5 360	5 462	8 540	8 813
Berthäl.-Zahl	3237		5030		8267	

Die Zufuhr nach den Rheinhäfen betrug:
bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn nach Ruhrort 1550 Wagen
" " " " Duisburg 1020 " "
" " " " Hochfeld 214 " "
" " Rechtsrheinischen " " Ruhrort 5976 " "
" " " " Duisburg 2545 " "
" " " " Hochfeld 2385 " "

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen
Meridian betrug zu Oberhausen:

Monat	Tag	1888			um			im		
		8 Uhr vorm.			um			Mittel		
		e	z	w	e	z	w	e	z	w
April	8.	14	5	15	—	—	—	—	—	—
"	9.	14	3	15	14	11	15	14	7	15
"	10.	14	4	30	14	11	—	14	7	45
"	11.	14	5	15	14	23	45	14	14	30
"	12.	14	8	15	14	17	—	14	12	37,5
"	13.	14	11	—	14	13	45	14	12	22,5
"	14.	14	7	15	14	14	45	14	11	—
Mittel =										
= hora 0 15,1										
16										

L i t t e r a t u r.

Die Abschreibungen für die Verringerung der Substanz bei Bergwerksunternehmungen gemäß des §. 3 Absatz 2 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 27. Juli 1885. Von H. Lobe, Bergat zu Königshütte D. S. — Königshütte, 1887. In Kommission bei Louis Lovač. 31 Seiten, 80.

Herr Oberbergat Engels in Halle bespricht die vorstehend angezeigte Abhandlung in dem Literaturblatt zur Berg- und Hüttenmännischen Zeitung, herausgegeben von B. Kerl und Wimmer, wie folgt:

„Das preussische Kommunalsteuer-Gesetz vom 27. Juli 1885 bestimmt in dem zweiten Absätze seines §. 3, daß „bezüglich des Reineinkommens aus Bergbauunternehmungen . . . die der jährlichen Verringerung der Substanz entsprechenden Abschreibungen zu den Ausgaben gerechnet werden“. Diese „Abschreibungen“ zu finden, also zu ermitteln, was der Gesetzgeber hierunter verstanden hat, ist bislang mit allgemeiner Übereinstimmung nicht gelungen; vielmehr sind darüber die verschiedensten Anschauungen geltend gemacht, wie denn schon bei den Verhandlungen im Herrenhause ein Einverständnis über die Auslegung dieser Bestimmung keineswegs bestanden hat.

Die zur Berechnung vorliegende Abhandlung sucht nun an der Hand des Gesetzes und seiner Motive und zurückgreifend auf bergrechtliche und civilrechtliche Grundsätze die Streitfrage zu entscheiden. Der Herr Verfasser steht in der Substanz eines Bergwerks lediglich die aufstehende Mineralagerstätte. Er unterscheidet dann für den Bestand eines Bergwerkes

- 1) den Erwerbswert, d. h. das für die Begründung des Bergwerkseigentums aufgewendete Kapital;
- 2) den Verleihungswert, d. h. den Wert des nach erfolgter Verleihung auf seiner natürlichen Lagerstätte ruhenden Minerals;
- 3) den Ertragswert, als den Wert des aus dem Betriebe erwachsenden Nutzens.

Außerdem erwähnt er das Anlage- und Betriebskapital, welches zur Inbetriebsetzung, Aufschließung, Gewinnung und zweckmäßigen Verwertung des Minerals notwendig ist. Aus den dem Gesetzentwurf beigegebenen Motiven der Staatsregierung glaubt der Herr Verfasser indes folgern zu müssen, daß die Abschreibungen sich nicht auf dieses Betriebskapital, sondern auf ein Kapital beziehen sollen, „welches vor der Inbetriebsetzung schon festgelegt war und nach Maßgabe des Betriebsumfanges aus den Erträgen in der Form von Abschreibungen allmählich erstattet werden soll“. Indem der Herr Verfasser demgemäß eine Abschreibung von dem Anlage- und Betriebskapital für ausgeschossen hält, entscheidet er sich dahin, daß der Abschreibung die Gesamtmasse der Mineralagerstätte zu Grunde zu legen sei; die einmal gewonnene Wertermittlung müsse auch für die Zukunft Geltung behalten, wofür nicht im Laufe der Zeit durch den Aufschluß neuer oder die Verschlechterung bekannter Lagerstätten die Basis der ersten Bewertung erheblich erschüttert sei.

Es wird sodann die Art und Weise dieser Wertermittlung erörtert und untersucht, in welchem Verhältnisse der Wert der Lagerstätte zu demjenigen des Bergwerks stehe, welcher Anteil auf das Kapital, welcher auf die Arbeit, welcher auf die Lagerstätte zu rechnen sei, mit anderen Worten, welchen Anteil an dem Ertrage des Bergwerkes man dem Faktor „Substanz“ zuzubilligen habe. Als Grundzahlen für diese Rechnung fordert der Herr Verfasser

- 1) die Substanzmenge der nachgewiesenen und mit Sicherheit in dem Bergwerke zu erwartenden Mineralagerstätten;
- 2) die durchschnittliche Jahreshöhe der Förderung;
- 3) die Dauer der Rente;
- 4) den durchschnittlichen Jahresertrag der Rente.

Ohne auf die Einzelheiten dieser mit Beispielen belegten und auch eineachtgrube angewendeten Berechnung einzugehen, müssen wir die Gründlichkeit hervorheben und die Klarheit und Sicherheit anerkennen, mit denen der Herr Verfasser diese immerhin unklare Gesetzesvorschrift auslegt und der praktischen Anwendung zugänglich zu machen sucht.

Die gezogenen Schlüsse sind überall folgerichtig, und das Studium der Abhandlung kann bestens empfohlen werden. Die von dem Herrn Verfasser durch seine Abhandlung gegebene Anregung ist allseits dankend anzunehmen.

Ein bewährter älterer Richter Oberschlesiens sagt darüber:

„Das Schriftchen macht der den beteiligten Kreisen wohlbekannten Ratlosigkeit in der aus dem Buchtitel ersichtlichen Gesetzesinterpretation ein Ende. Das Resultat, zu welchem der Verfasser gelangt, wird zwar nicht allgemein befriedigen, denn danach stellt sich das den Bergwerken zugewandte exceptionelle Steuerbenefizium in niedrigerer Geldsumme dar, als vielleicht von den Steuerpflichtigen allenthalben erhofft und angenommen wurde. Gleichwohl wird das Büchlein allgemein willkommen heißen werden, denn sein Wert besteht nicht

bloß darin, daß es, wie der Verfasser am Schlusse bemerkt, „einen Beitrag zur Klärung der leitenden Grundsätze liefert und zu weiteren Erörterungen anregt“, sondern vornehmlich auch in der gründlichen sachmännlichen Entwicklung aller derjenigen Begriffe und Theorien, von welchen jede derartige Berechnung der Abschreibungsquoten notwendig auszugehen hat, und ohne welche ein Resultat begründeter Art nicht wird zu erreichen sein. Deshalb darf die Schrift als ein für Steuerveranlagungen der fraglichen Art unentbehrlicher Wegweiser bezeichnet werden. Hiervon abgesehen, wird sie den Fachmann durch die Neuheit des Gegenstandes und durch dessen klare und wohl auch überzeugende Darstellung interessieren.“

Nach Herrn von Selchow endlich (Beh. Regierungsrat a. D. und Mitglied des Bezirksausschusses) hat sich die zur Besprechung stehende kleine Schrift „die interessante Aufgabe gestellt, einen der schwierigsten Punkte des Kommunalsteuergesetzes vom 27. Juli 1885 mit der Unparteilichkeit des bewährten Sachverständigen nicht bloß kritisch zu beleuchten, sondern gewissermaßen ins Praktische zu übertragen. Der Wert liegt besonders darin, daß sie letzteres zahlenmäßig auf Grund eines allgemein anwendbaren Berechnungsanlasses thut. Darauf, ob sie mit diesem das absolut Richtige trifft, kommt es nicht sowohl an, wie daß sie den Weg zeigt, wie überhaupt nur zu einem feststehenden, beiden Teilen, nämlich dem Abgabeberechtigten und Pflichtigen, gleichmäßig gerecht werdenden Abschreibungsmodus zu gelangen ist. Jedenfalls hat sie als ein äußerst wertvoller Beitrag zur Lösung einer Gesetzesfrage zu gelten, die noch manches Kopfzerbrechen kosten wird bis alle Beteiligten sich mit derselben praktisch eingerichtet haben.“

Wir zweifeln nicht, daß auch in Oberschlesien das nach Aussage aller Beurteiler höchst vortreffliche Büchlein von den Interessenten eifrigt gelesen werden wird; wenn auch nicht alle, wie schon der oben citierte Richter sagte, mit den Ergebnissen desselben einverstanden sein werden.

Dividenden-Auszahlungen.

Benzberg-Glabbacher Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Benzberg. Dividende pro 1887 6 1/2 pCt. = 32,50 M. pro Aktie gegen Einlieferung des Dividendenscheins Nr. 15 vom 1. Juli cr. ab bei Sal. Oppenheim jr. u. Co. in Köln, Disconto-Gesellschaft in Berlin und bei der Gesellschafts-Kasse.

A m t l i c h e s.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patenten nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Nr. 20. Neuerung an Seiten-Kuppelungen für Eisenbahnfahrzeuge. H. Aldefeld in Rodenkirchen bei Köln und Jos. South in Köln. - Selbstthätige Signalvorrichtung bei Eisenbahnweichen. Heinrich Lohmann in Osterwieck a. Harz. - Nr. 40. Aufschließung der Kupferkiese durch salpetersäure Eisenpulver behufs Extraktion des Kupfers. Josef Berino in Charlottenburg, Technische Hochschule. - Nr. 46. Auslassventil für Gasmotoren. Dürkopp & Co. in Bielefeld. - Nr. 49. Neuerung an dem unter Nr. 38 011 patentierten elektrischen Schweißverfahren. Eduard Bläß in Essen a. d. Ruhr, Rheinpr., Barnhorststr. 11.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 14. Nr. 43 579. Vorrichtung zur zwangsläufigen Bewegung von Steuerungsorganen an Dampfmaschinen. R. Meysher in Bielefeld. Vom 30. Oktober 1887 ab. - Nr. 20. Nr. 43 584. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. E. Vogt in Ortmau vom 16. Juli 1887 ab. - Nr. 43 586. Neuerung an der Zugvorrichtung für Eisenbahnwagen. S. Gerlos in Ottenfen, Wahrenfelder-Kirchenweg 73. Vom 6. November 1887 ab. - Nr. 43 591. Führung für glatte Räder beim Fahren auf Schienengleisen. R. Faß in Westerhof bei Harburg. Vom 8. Januar 1888 ab. - Nr. 42. Nr. 43 563. Vorrichtung zum Anzeigen schädlicher Gase. B. Binsfeld in Köln a. Rh., Hohenstaufenring Nr. 60, und G. d'Orville in Offenbach a. M., Louisestr. 54. Vom 29. Juli 1887 ab.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Bergwerks- und Hütten-Karte

des Rheinischen Ober-Bergamts-Bezirks.

Zweite neubearbeitete Auflage. Aus 4 Sectionen bestehend.

- | | |
|---------------------|------------------------|
| 1. Aachener Bezirk. | 3. Nassauer Bezirk. |
| 2. Siegener Bezirk. | 4. Saarbrücker Bezirk. |

Preis der Karte complet (4 Sectionen) 7 M. 50 S.
Preis jeder Section apart 3 M. (incl. Verzeichniss)

Enthält die in diesen Bezirken befindlichen Steinkohlen-Gruben, Eisenerz-Gruben, Bleierz-Gruben, Kupfererz-Gruben, Zinkerz-Gruben, Braunkohlen-Gruben, Silbererz-Gruben, Manganerz-Gruben, Dachschiefer-Gruben, Schwefelkies-Gruben. Ferner: Hohöfen, Kupferhütten, Bleihütten, Zinkhütten und sonstige Eisenwerke.

Die „Berg- und Hüttenmännische Zeitung“ schreibt: Die Karte besteht aus den vier Sectionen: Aachen, Siegen, Nassau, Saarbrücken nebst alphabetischem Verzeichniss der in den Jahren 1883 und 1884 betriebenen Gruben und Hütten aller Art. Das Verzeichniss erleichtert in Verbindung mit der auf den Kartenrändern angebrachten Bezeichnung der Quadrate mit Buchstaben und Zahlen das Auffinden des Namens einer Grube auf der Karte. Ein weiterer Vorzug derselben ist die deutliche Unterscheidung nicht allein der Landesgrenzen, sondern auch der Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, Oberbergamtsbezirke und Bergreviere. Dabei haben die Bezeichnungen dieser Bezirke und ihrer Grenzen verschiedene Farben und Buchstaben, was die Karte ungemein übersichtlich macht. Gruben und Hütten haben schwarze, Städte und Ortschaften rothe Benennungen. Unter Fortlassung aller für den vorliegenden Zweck unnöthigen Sachen enthält die Karte in der vollständigsten Weise alle Verkehrsmittel, wie Chausseen, sonstige Wege, Eisenbahnen, in Betrieb stehende und projectirte, Bahnhöfe und Tunnels, Pferdebahnen und Seilbahnen, ausserdem in blauer Farbe die Flüsse und Bäche. Fügen wir dem noch hinzu, dass auch der Karte die Längen- und Breitengrade und zwar die ersteren in Abständen von 0,10 Grad, die letzteren von 0,6 Grad, angegeben sind, sowie dass die Ausführung von dem Berliner lithographischen Institut in Bezug auf Klarheit und Sauberkeit von Farbe und Schrift eine vorzügliche ist, so erscheint es gerechtfertigt, die Lüling'sche Bergwerkskarte zu den besten Werken ihrer Art zu zählen.

Für Sprengarbeiten

empfiehlt

die electriche Zündrequisiten-Fabrik Kahl a. Main von **Carl Stark:**

„Electriche Zündmaschinen“,

welche bei vollkommen isolirter Leitung 50 Zünder nach 6 bis 7 Umdrehungen gleichzeitig explodiren, à Mk. 50. —

„Electriche Oelpapierzündstübchen“

mit einfachen Kapseln für Schwarzpulver oder Dynamit I. Qualität; dieselben mit verstärkten Kapseln, welche jede Dynamitsorte noch aus 50 mm Entfernung explodiren, und einfach auf die Ladung im Bohrloch aufgesetzt werden, in Längen von 0,50 bis 2,00 Meter.

Kahl a. Main,
Bayern.

Carl Stark.

Patent-Luft-Compressoren,
Patent-Vacuumpumpen und Gebläsemaschinen
mit Patent-Luft-Katarakt-Ventilen,
Patent-Einspritz- und Mantel-Kühlvorrichtung
für

Bergwerke, Bessemerwerke, chemische u. Zuckerfabriken etc.

Vortreter für Rheinland und Westfalen

R. Meyer, Ingenieur, Mülheim a. d. Ruhr.

Schütz & Hertel, Wurzen i. S.

Maschinenfabrik, Eisen- und Metall-Giesserei.

Friemann & Wolf, Zwickau i. S.

Maschinenfabrik
alleinige Fabrikanten der
Wolf'schen

Original-Benzin-Sicherheitslampe

mit Zündvorrichtung u. Magnetverschluss

Der Absatz erreichte:

bis 15. Febr. c. **50,200** Stück,

„ 31. März c. **53,000** „

Allein-Verkauf für das Ruhrkohlen-, Wurm- und Inde-
Revier durch

Herm. Siebeck, Bochum i. W.

Handventilatoren, Grubenventilatoren,
compl. Ventilationsanlagen

unter Garantie der Leistung.

Deutsches Reichs-Patent.

In mehreren Tausend Exemplaren ausgeführt.

Handventilatoren Westfalia

aus Schmiedeeisen mit geschütztem Getriebe
Reparaturen fast ausgeschlossen. Sofortiger Versandt
ab Lager.



Illustrierte Prospekte stehen zu Diensten.

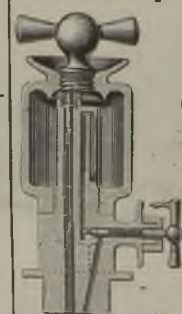
Petry & Hecking, Dortmund, Maschinenfabrik.

Mineraliensammlung,

umfangreich und werthvoll in drei Mahagoni-Glasschränken systematisch aufgestellt, nebst diesen wegen Sterbefalles sofort zu verkaufen. Näheres unter K. W. 23 bei der Expedition des „Allgemeinen Anzeigers für Rheinland-Westfalen (Kölnische Handels-Zeitung)“ in Köln (Rhein).

Patent-Dampf-Oelungs-Apparat

für
Cylinder und Schieberkasten von Dampfmaschinen



jeder Anordnung,
Locomotiven,
Dampfhammer etc.
von

Jos. Wildemann jr.
BERLIN

Kronprinzen-Ufer 25.
Deutsches Reichs-
patent No 41448

Patentirt in allen
europäisch-Staaten
und Amerika.

Atteste und
Prospekte gratis
und franco.

Frankfurt a. Main. Kohlen.

Gut eingeführtes Agenturgeschäft (nicht Kohlen-Handlung) sucht weitere Vertretungen für grösseren Rayon Feinste Referenzen. Gefl. Off werden sub K. L. 959 an die Exp. d. Bl. erb.

Zinkschrott

kauft zum höchsten Tagespreise
M. Würfel, Bochum.

(Neu) Cokesöfen (Patent)

mit beliebig zu fractionirendem Betriebe für Nebengewinnung Billig. Grosse und gute Production. Auch für halbfette Kohlen und derlei Mischungen. Unabhängig. Einfache und kleine, nicht doppelte Apparate. Erste Referenzen des In- und Auslandes.

Dr. Th. v. Bauer & Ruederer,
Technisches u. Montan-Bureau,
München, Ickstattstrasse 26.

Prospekte,
Proben, Kostenanschläge gratis.

Techn. Uebersetzungsbureau.
Bureau de traductions techniques.
26, rue de l'Enseignement,
Bruxelles.

Kohlen.

Gesucht für Frankfurt a. M. u. Umgegend eine Vertretung für Separationsproducte einer leistungs-fähigen Fettkohlen-Zeche. Gefl. Off. sub P. M. 901 an Haasenstein & Vogler in Frankfurt a. M. erb.

Druck von G. D. Baedeker in Essen.